

Amt der Tiroler LandesregierungPräs.Abt. II - 5/781

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 W i e n

A-6010 Innsbruck, am 7. April 1986

Tel.: 052 22/28 701, Durchwahl Klappe 152

Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

23	11. APR. 1986
Datum: 11. APR. 1986	
Verteilt 14. APR. 1986	

S. Wasserbauer

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Finanzausgleichsgesetz 1985;
Stellungnahme

Zu Zahl 60 0501/7-II/11/86 vom 4. März 1986

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Finanzausgleichsgesetz 1985, BGB1.Nr. 544/1984, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I:

Zu Z. 2:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung von Gesetzen, mit denen das Abstellen von Fahrzeugen an bestimmten Orten für abgabepflichtig erklärt wird, entspringt dem sogenannten "Abgabenerfindungsrecht der Länder" (vgl. dazu u.a. Ruppe, Das Abgabenerfindungsrecht der österreichischen Bundesländer, in FS Wilburg, S. 323 ff.; Pernthaler, Österreichische Finanzverfassung, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Band 33, S. 127 und die Erkenntnisse des Verfassungs-

- 2 -

gerichtshofes VfSlg.Nr. 3742/1960, 4308/1962 und 5859/1968).

So sehr nun die Schaffung einer verfassungsgesetzlichen Grundlage dafür, daß die Länder in den jeweiligen Abgabenvorschriften das Institut der Lenkerankunft vorsehen können, begrüßt wird, so wenig sollte dadurch in den Zuständigkeitsbereich der Länder eingegriffen werden. Mit der im Entwurf vorliegenden Fassung werden nämlich die Länder praktisch daran gehindert, für andere Parkflächen als für Kurzparkzonen eine Abgabepflicht vorzusehen, weil die vorgesehene Ermächtigung nur für den Bereich von Kurzparkzonen gilt.

Weiters sollte die Ermächtigung auf Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach dem Kennzeichen bestimmbar sind, eingeschränkt werden. Für Fahrzeuge, die kein Kennzeichen tragen (z.B. Fahrräder), wird wegen der fehlenden Individualisierbarkeit eine Auskunftspflicht über den jeweiligen Benützer wohl nicht in Betracht kommen.

Der Ausdruck "Abstellen" kommt in den Begriffsbestimmungen des § 2 Abs. 1 StVO 1960, BGBl.Nr. 159, nicht vor. Da für das bloße Halten von Fahrzeugen (das ist eine durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungene Fahrtunterbrechung bis zu zehn Minuten oder für die Dauer einer Ladetätigkeit) sinnvollerweise eine Abgabepflicht gesetzlich nicht eingeführt werden dürfte, könnte ohne Bedenken der Begriff "Parken" (§ 2 Abs. 1 Z. 28 StVO 1960) verwendet werden.

Schließlich sollte versucht werden, den mehr als zehn Zeilen umfassenden Satz zu vereinfachen sowie ihn im Interesse der Rechtsklarheit und damit der Rechtssicherheit in mehrere Sätze zu unterteilen. Unter Bedachtnahme auf den Art. I Z. 8 der 10. Kraftfahrgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 106/1986, wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

- 3 -

"2. § 15 Abs. 5 hat zu lauten:

(5) (Verfassungsbestimmung) Die Länder werden ermächtigt, in den Gesetzen, nach denen für das Parken von Fahrzeugen (§ 2 Abs. 1 Z. 19 und Z. 28 StVO 1960, BGBl.Nr. 159) eine Abgabe erhoben wird, eine Auskunftspflicht vorzusehen. Jeder Zulassungsbesitzer und jede Person, die einem anderen ein Fahrzeug überläßt, kann verpflichtet werden, auf Verlangen der Behörde darüber Auskunft zu geben, wem er das Fahrzeug zu einer bestimmten Zeit überlassen hat. Die Verweigerung der Auskunft und das Zuwiderhandeln gegen Regelungen, die der Sicherung der Auskunftserteilung dienen, können unter Strafe gestellt werden."

Zu Z. 5:

Der Ausdruck "Finanzausgleichsperiode 1985 bis 1988" sollte, da er im Finanzausgleichsgesetz 1985 nicht vorkommt, vermieden werden. Entsprechend der Z. 6 (§ 24 Abs. 1 FAG 1985) könnte die Wortfolge "vom 1. Jänner 1985 bis zum 31. Dezember 1988" verwendet werden.

Zu Z. 6:

In einem grundsätzlich nur für einen bestimmten Zeitraum geltenden Gesetz sollten keine unbefristet geltenden Regelungen enthalten sein.

Nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 1988 befristet sollte auch die neu eingefügte Verfassungsbestimmung des § 15 Abs. 5 FAG 1985 sein.

Zu Art. II:

Die geplante Verfassungsbestimmung des § 15 Abs. 5 FAG 1985 sollte nicht erst mit 30. September 1986 in Kraft treten, damit die bereits bestehenden landesgesetzlichen Regelungen über die Verpflichtung zur Lenkeraskunft sobald wie möglich eine verfassungsgesetzliche Grundlage erhalten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Schulz